

## Vermerk

### **Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO)**

Mit E-Mail vom 07.06.2020 hat sich Herr Frank Hemelt mit einer Anregung gemäß § 24 GO an den Rat der Stadt Rheine gerichtet. Auf die Anlage wird verwiesen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Auf TOP 22 der heutigen Sitzung wird verwiesen.

Im Auftrag  
gez. Reuter

**Von:** Frank Hemelt

**Gesendet:** Sonntag, 7. Juni 2020 21:54

**Betreff:** Anregung nach § 24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

schon im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 und die mittelfristige Finanzplanung habe ich auf die bestehenden und konjunkturellen Risiken des Haushaltsplanes vom Kämmerer der Stadt Rheine, der durch den Bürgermeister bestätigt wurde, hingewiesen.

Nun treten diese angeführten Risiken und weitere zusätzliche Belastungen scheinbar, auch für und in Rheine, an die Öffentlichkeit.

Mit Blick auf die anstehende Kommunalwahl 2020 und bekannte Verfahren wie in Dortmund, rege ich an, schnellstens einen umfassenden Bericht zur finanziellen Lage der Öffentlichkeit zu unterbreiten.

Anscheinend geht selbst der Bürgermeister zwischenzeitlich von Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer allein für 2020 von 10 Mio. Euro aus.

Die Mindereinnahmen bei dem Anteil an der Einkommensteuer sowie beim Anteil an der Umsatzsteuer kommen noch oben drauf.

Zu diesen Mindereinnahmen kommen noch erhebliche Mehraufwendungen. Wird der daraus resultierende Fehlbetrag 20 Mio. Euro oder mehr für Rheine im Jahr 2020 und die Folgejahre betragen ?

## **§ 25 KomHVO NRW – Berichtspflicht, haushaltswirtschaftliche Sperre**

(1) Das Vertretungsorgan ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. 1.

sich das Ergebnis des Ergebnisplanes oder des Finanzplanes wesentlich verschlechtert,

2. 2.

sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplanes nach [§ 4 Absatz 4 Satz 3](#) wesentlich erhöhen werden oder

3. 3.

eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach Absatz 2 ausgesprochen wird.

(2) Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen durch die Kämmerin oder den Kämmerer gesperrt werden. [§ 81 Absatz 4 der Gemeindeordnung](#) bleibt unberührt.

Ich rege nach § 24 GO NRW an, unter Berücksichtigung der angeführten Grundsätze der kommunalen HVO NRW, der Unterrichtung nachzukommen und dem Kämmerer aufzufordern, eine hauswirtschaftliche Sperre zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hemelt